



Verkehrsberuhigte Bereiche im Stadtgebiet

Durch scheinbare Unwissenheit vieler Autofahrer, sehen wir uns dazu veranlasst noch einmal auf die straßenverkehrsrechtlichen Bestimmung eines verkehrsberuhigten Bereichs hinzuweisen.

1. Es gilt Schrittgeschwindigkeit.
2. Wer ein Fahrzeug führt, darf den Fußgängerverkehr weder gefährden noch behindern; wenn nötig, muss gewartet werden.
3. Wer zu Fuß geht, darf den Fahrverkehr nicht unnötig behindern.
4. Außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen darf nicht geparkt werden, ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen und zum Be- oder Entladen (Einkaufen zählt nicht zum Be- und Entladen).
5. Wer zu Fuß geht, darf die Straße in ihrer ganzen Breite benutzen; Kinderspiele sind überall erlaubt.

Im Rahmen der neuen Verkehrsführung in der Winkeler Straße, ist es wichtig, sowohl Flächen für die ansässigen Händler und Dienstleister zu schaffen, als auch die der Kunden. Leider stellen wir immer wieder fest, dass die ausgewiesenen Ladezonen auf Grund von „Kurzparkern“ nicht durch die großen und entsprechend sperrigen Lieferfahrzeugen angefahren werden können.

Wir bitten um Beachtung und gegenseitige Rücksichtnahme aller Verkehrsteilnehmer.

Geisenheim, 06. Juni 2019

DER MAGISTRAT

Christian Aßmann
Bürgermeister

☎ 06722/ 701131

Verteiler:

- A
- B
- C
- D (Internet: Rubrik „Aktuelles“)
- E (Aushang: Edlef / Rathaus)